

Protokollauszug vom

02.10.2019

Stadtkanzlei:

Stadtammann- und Betriebsamt Winterthur-Stadt: Rücktritt von Roland Isler als Stadtammann (Betriebsbeamter) Winterthur-Stadt; Anordnung Ersatzwahl

IDG-Status: öffentlich

SR.19.671-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Roland Isler wird seinem Gesuch entsprechend unter bester Verdankung der geleisteten Dienste per 30. April 2020 aus dem Amt als Stadtammann (Betriebsbeamter) Winterthur-Stadt entlassen.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die notwendige Ersatzwahl durchzuführen.
3. Eine allfällig notwendige Urnenwahl (sofern die Bedingungen von § 54 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich vom 1. September 2003 für eine stille Wahl nicht erfüllt wären) findet am 9. Februar 2020 mit einem leeren Wahlzettel und einem Beiblatt gemäss § 31 der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich vom 27. Oktober 2004 statt. Ein allfällig notwendiger zweiter Wahlgang findet am 17. Mai 2020 wiederum mit einem Beiblatt statt.
4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
5. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste; Stadtkanzlei; Stadtammannamt Winterthur-Stadt; Roland Isler, Stadtammann und Betriebsbeamter Winterthur-Stadt, 8403 Winterthur; Claudia Oswald, Gemeindeschreiberin, Brüelgasse 5, 8311 Brütten.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Rücktritt

Roland Isler hat mit Schreiben vom 6. September 2019 an den Bezirksrat seinen Rücktritt als Stadtammann (Betreibungsbeamter) per Ende April 2020 bekannt gegeben. Der Bezirksrat hat dieses Schreiben zuständigkeitshalber an den Stadtrat weitergeleitet. Nach rechtlicher Abklärung ist der Rücktritt an den Stadtrat Winterthur zu richten.

Dem Anliegen von Roland Isler kann zugestimmt werden. Für das Amt des Stadtammanns (Betreibungsbeamter) besteht kein Amtszwang. Daher kann Roland Isler unter Verdankung seiner geleisteten Dienste per Ende April 2020 aus dem Amt entlassen werden.

2. Ersatzwahl

Es ist eine Ersatzwahl anzuordnen. Als wahlleitende Behörde legt der Stadtrat das Prozedere fest. Das Verfahren wird gemäss Vorverfahren bei Mehrheitswahlen § 48 – 56 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) sowie Art. 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur durchgeführt. Demnach ist eine stille Wahl durch den Stadtrat möglich, sofern die Bedingungen des GPR erfüllt sind.

Gibt es keine stille Wahl, muss eine Urnenwahl durchgeführt werden. Diese kann auf den 9. Februar 2020 angesetzt werden. Ein allfälliger zweiter Wahlgang würde am nächsten regulären Termin, am 17. Mai 2020, durchgeführt. Sollte es zu einer Urnenwahl kommen, wären die Bedingungen für eine Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§ 55 GPR) nicht erfüllt. Daher muss ein leerer Wahlzettel vorgelegt werden. Es kann ein Beiblatt gemäss § 31 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) beigelegt werden, sofern die wahlleitende Behörde dies beschliesst. In diesem Fall ist ein Beiblatt mit der alphabetischen Auflistung aller Kandidierenden angebracht.

3. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Beilagen:

Medienmitteilung